

# EINWOHNERGEMEINDE TENNIKEN

Alte Landstrasse 32  
4456 Tenniken

Tel. 061 973 07 00 II  
Fax 061 973 07 01  
[gemeinde@tenniken.ch](mailto:gemeinde@tenniken.ch)



## Kleinbaugesuch

<b>Gesuchsteller</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr. / Zone	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

### Beschreibung des Projektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

**Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.**

- Ein nicht älter als ein halbes Jahr alter Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort (**RBV § 87**)
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen

**Unterschriften:** (Achtung, auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn:	Ort / Datum:	_____	Unterschrift:	_____
ParzelleneigentümerIn:	Ort / Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke: (wenn Abstand < 2 m / siehe <b>§ 90 RBG</b> )				
Parzelle Nr.:	Ort / Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	Ort / Datum:	_____	Unterschrift:	_____
Parzelle Nr.:	Ort / Datum:	_____	Unterschrift:	_____

## BEWILLIGUNG:

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt  Besondere Auflagen gemäss Beilage.

Tenniken, \_\_\_\_\_

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin: \_\_\_\_\_ Der Verwalter: \_\_\_\_\_

S.Bätscher

H.Portmann

### Rechtsmittelbelehrung

*Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat begründete Beschwerde erhoben werden.*

## **BAUABNAHME:**

- Die Meldung der beendeten Bauarbeiten gemäss §84 Abs.2 RBV ist schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.



## Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) 400.11

### 6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

#### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

### 6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

#### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Ablagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze, etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- i. Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller üblichen Bauvorschriften.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen im kommunalen **Zonenreglement Siedlung** der Gemeinde Tenniken, welches kostenlos auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.